

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
(Bestattungsgebührensatzung)**

vom 14. Dezember 1977

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 17. Dezember 1977, ber. Nr. 1/1978 -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund des Art 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art 22 des Kostengesetzes folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 02. Dezember 1977 - Nr. 230 - 2845 a 82 - genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Gebührenarten

- (1) Die Stadt Amberg erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

Grabnutzungsgebühren (§ 5),

Bestattungsgebühren (§ 6),

Gebühren für sonstige Leistungen (§ 7).
- (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung in Anlehnung vergleichbarer Gebührensätze festgelegt.
- (3) Die durch die Stadt vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen erheben für die von ihnen erbrachten Leistungen ihr Entgelt privatrechtlich. Werden diese Leistungen aufgrund eines Auftrags der Stadt von einem Bestattungsunternehmen erbracht, wird das der Stadt in Rechnung gestellte angemessene Entgelt als Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder wem ein Reihengrab zugewiesen wird (§ 33 Abs. 1 Bestattungssatzung),
- c) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 4

Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden festgesetzt. Sie sind mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Stadt kann sich zur Einhebung der Gebühren des vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmens bedienen, das die Bestattung durchführt.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen pro Jahr für ein
 - a) einstelliges Grab oder Gruft 48,00 Euro
 - b) Urnengrab oder Kindergrab (§§ 30, 31 Bestattungssatzung) 39,00 Euro
 - c) eine Urnenkammer 80,00 Euro
 - d) ein Grab in einem anonymen Urnengemeinschaftsgrab 21,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| e) ein Grab in einem Urnengemeinschaftsgrab | 29,00 Euro |
| f) ein Grab unter einem Gemeinschaftsbaum | 24,00 Euro |
| g) einen Familienbaum | 178,00 Euro |
- (2) Bei mehrstelligen Gräbern vervielfachen sich die Grabnutzungsgebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des Grabnutzungsrechts (§18 Abs. 1 mit 3 Bestattungssatzung) und für die ganze Grabstätte (§ 12 Bestattungssatzung) zu entrichten.
- (4) Bei Erwerb eines Grabnutzungsrechts für einen Verstorbenen, der zu keinem Zeitpunkt weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Amberg hatte und bisher kein Grabnutzungsrecht in einem städtischen Friedhof besaß, wird eine zusätzliche Gebühr von 200,00 DM (106,26 Euro) erhoben.
- (5) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird die Gebühr nach der Satzung festgesetzt, die im Zeitpunkt der Verlängerung gültig ist.

§ 6

Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen

- 1.1 Für die Herstellung des Grabes (Ausheben und Schließen, Erdaustausch, Abtransport des überschüssigen Erdreiches, Auflegen der Kränze)
- | | |
|--|---------------|
| a) bei Erwachsenen und Kindern über 10 Jahren | 1.484,00 Euro |
| b) bei Kindern bis einschließlich 10 Jahren | 758,00 Euro |
| c) Zuschlag für die Herstellung eines Tiefgrabes | 179,00 Euro |
| d) Zuschlag bei Übergröße eines Sarges | 38,00 Euro |
| e) bei Urnenbestattung | 617,00 Euro |
| f) Zuschlag bei Übergröße einer Urne | 26,00 Euro |
- 1.2 Für die Bestattung in einer Urnenkammer 574,00 Euro
2. Für die Benutzung eines Leichenhauses oder einer Leichenzelle im Waldfriedhof 101,00 Euro

3.	Für die Benutzung einer Leichenklimatruhe von 0 bis einschließlich 12 Stunden	8,00 Euro
	von 12 bis einschließlich 36 Stunden	50,00 Euro
	von 36 bis einschließlich 60 Stunden	85,00 Euro
	von mehr als 60 Stunden	120,00 Euro
4.	Für die Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof	142,00 Euro
5.	Für das Verbringen einer bei der Stadt eingegangenen Urne in das Leichenhaus	31,00 Euro
6.	Für das Verbringen einer Urne vom Leichenhaus zum Grab mit Beisetzung	21,00 Euro
7.	Für das Verbringen der Kränze vom Leichenhaus zum Grab pro Kranz und Gebinde	1,60 Euro
8.	Für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Körper- und Leichenteilen	85,00 Euro
9.	Für die	
	a) Benutzung eines Notsarges	26,00 Euro
	b) Reinigung und Desinfektion des Notsarges je Stunde	39,00 Euro

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen

Die Gebühren betragen

1.	Für die Nutzung eines Grabmalfundaments im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 2 Buchst. b Grabmal- und Grabpflegeordnung) pro Grabstelle	77,00 Euro
2.	Für die Herstellung bzw. Nutzung einer Grabeinfassung im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 2 Buchst. a Grabmal- und Grabpflegeordnung) für ein	
	a) Familiengrab pro Grabstelle	
	- bei nach § 14 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung verringertem Grabbeet	287,00 Euro
	- bei nicht verringertem Grabbeet	307,00 Euro
	b) Doppelgrab pro Grabstelle	
	- bei nach § 14 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung verringertem Grabbeet	307,00 Euro
	- bei nicht verringertem Grabbeet	328,00 Euro
	c) Urnengrab	172,00 Euro
	d) Kindergrab	172,00 Euro

3.	Für die Benutzung des Sektionsraumes	41,00 Euro
4.	Für das Ausgraben einer Leiche während der Ruhefrist aus	
	a) Kindergrabtiefe (1,20 m)	485,00 Euro
	b) Normaltiefe (1,75 m)	1.082,00 Euro
	c) Tiefgrabtiefe (2,30 m)	1.207,00 Euro
5.	Für das Ausgraben einer Leiche nach der Ruhefrist aus	
	a) Kindergrabtiefe (1,20 m)	419,00 Euro
	b) Normaltiefe (1,75 m)	928,00 Euro
	c) Tiefgrabtiefe (2,30 m)	1.036,00 Euro
6.	Für das Herausnehmen einer Leiche während der Ruhefrist anlässlich einer Beerdigung im gleichen Grab	187,00 Euro
7.	Für das Herausnehmen eines Sarges oder von Gebeinen und Sargresten aus einer Gruft	75,00 Euro
8.	Für die notwendige Reinigung und Desinfektion einer Gruft je Stunde	39,00 Euro
9.	Für das Ausgraben einer Urne	306,00 Euro
	a) Für das Herausnehmen einer Urne aus einer Urnenkammer	306,00 Euro
10.	Für das Verbringen einer Urne	
	a) vom Grab zum Leichenhaus	11,00 Euro
	b) zu einem neuen Grab innerhalb des Friedhofes mit Wiederbeisetzung	11,00 Euro
	c) von einem Leichenhaus zu einem anderen innerhalb des Stadtgebietes	31,00 Euro
11.	Für die Ausstellung einer Grabbescheinigung (§ 16 Bestattungssatzung)	10,00 Euro
12.	Für die Bescheinigung über die Bestattungsmöglichkeit einer Urne	10,00 Euro
13.	Für die Ausstellung eines Leichenpasses mit Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung	50,00 Euro
14.	Für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts auf Antrag	30,00 Euro
15.	Für die Genehmigung zur Bestattung außerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist (§§ 9 und 10 Bestattungsverordnung)	30,00 Euro
16.	Für die Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten in den Friedhöfen:	
	a) Einzelerlaubnis	10,00 Euro
	b) Jahreserlaubnis	250,00 Euro

17. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen sowie Genehmigung von Änderungen 4 % des Nettokaufpreises, mindestens 10,00 Euro

§ 8

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für Leistungen, die von der Stadt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um jeweils 30 v.H. an Samstagen, 100 v.H. an Sonntagen, 65 v.H. an Feiertagen.
- (2) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft.* Gleichzeitig treten die Bestattungsgebührensatzung vom 05. März 1974 (Amtsblatt Nr. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 1976 (Amtsblatt Nr. 1/1977) und die Gebühren nach Tarif-Nr. 730 mit 733 der Anlage zur Kostensatzung vom 12. Mai 1977 (Amtsblatt Nr. 10) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	in Kraft-getreten am
1	01. September 1982	18.08.1982 Nr.230-2845 a 88	18 vom 18.09.1982	§ 5 Abs. 1 § 6 § 7	Gebühren- anpassung Gebühren- anpassung Gebühren- anpassung	01.01.1983
2	21. Mai 1984	10.05.1984 Nr.200-2845 a 91	11 vom 02.06.1984, ber. Nr. 12	§ 5 Abs. 1 § 6 Nrn. 1, 3,7,12 § 7 Nrn. 6, 7, 11	Gebühren- anpassung Gebühren- anpassung Gebühren- anpassung	01.07.1984
3	20. März 1985	06.02.1985 Nr. 230-1551.7 AM 1-1	7 vom 20.03.1985	§ 7 Nr. 2 a,b,c	Gebühren- anpassung	13.04.1985
4	29. Juli 1993	29.07.1993 Nr. 230-2475 St AM 1-1	15 vom 31.07.1993	§ 5 Abs. 1 a,b § 6 Nr. 1 § 6 Nr. 2 § 6 Nr. 3 § 6 Nr. 4	Gebühren- anpassung	01.08.1993
5	24. Juli 1995	genehmi- gungsfrei	15 vom 05.08.1995	§ 5 Abs. 1 § 6 § 7	Gebühren- anpassung	07.08.1995
6	08.10.1997	genehmi- gungsfrei	20 vom 18.10.1997	§ 5 § 6	Gebühren- anpassung	19.10.1997
7	20.12.1999	genehmi- gungsfrei	01 vom 31.12.1999	§ 1 Abs. 3 § 5 Abs. 1 § 5 Abs. 4 § 6 § 7 § 8 Abs. 1 § 8 Abs. 2	neu Gebühren- anpassung gestrichen	01.01.2000
8	24. Juli 2001	genehmi- gungsfrei	15 vom 04.08.2001	§ 5 Abs. 1 § 6 Abs. 1	Gebühren- anpassung	05.08.2001
9	24.06.2002	genehmi- gungsfrei	13 vom 06.07.2002	§ 6 Abs. 1.1 Ziff. a) – e), Abs. 1.2	Gebühren- anpassung	01.08.2002
10	21.07.2003	genehmi- gungsfrei	15 vom 02.08.2003	§ 6 Abs. 1.1 und Abs. 1.2	Gebühren- anpassung	03.08.2003
11	05.07.2004	genehmi- gungsfrei	14 vom 17.07.2004	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 6,7 § 7 Abs. 11 § 7 Abs. 11 a	Gebühren- anpassung	01.08.2004
12	09.12.2008	genehmi- gungsfrei	28 vom 19.12.2008	§ 5 Abs. 1 § 6 Abs. 1.1 u. Abs. 1.2	Gebühren- anpassung	01.01.2009

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	in Kraft-getreten am
13	18.07.17	genehmigungsfrei	16 vom 04.08.17	§ 5 Abs. 1 § 6 § 7	Gebühren-anpassung	01.09.2017